§ 91 Fächerverbindungen

(1) Das vertiefte Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach § 90 ist

1. mit dem Studium der Didaktik der Grundschule

oder

2. mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

zu verbinden.

(2) [1]Für die Wahl der Fächer im Rahmen der Didaktik der Grundschule gilt § 35 Abs. 3, wobei an Stelle von Musik, Kunst oder Sport als drittes Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden kann. [2]Für die Wahl der Fächer im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gilt § 37 Abs. 3.